

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, die Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die durch die Verwaltungsmitteilung Nr. 41-2014 bekanntgegebene Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 14. November 2014 über die Aufstellung des Verzeichnisses der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzuheben, soweit die Namen der Kläger darin nicht enthalten sind;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die den Klägern entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. August 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-115/15)**

(2015/C 320/78)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Ruhegehaltsansprüche des Klägers eingeschränkt wurden, Feststellung der Unanwendbarkeit des Beschlusses der Verwaltungschefs vom 16. Juni 2005, soweit er die Erhöhung seines Ruhegehalts begrenzt, und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des dem Kläger zustehenden Ruhegehalts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss Nr. 240/05 der Verwaltungschefs vom 16. Juni 2005 im vorliegenden Fall für unanwendbar zu erklären, soweit er vorsieht, dass die Erhöhung des Ruhegehalts des Klägers im Hinblick auf die Managementzulage anteilig unter Berücksichtigung des Zeitraums der effektiven Beitragszahlungen im Verhältnis zu einer vollständigen Beamtenlaufbahn zu begrenzen ist;
 - die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie seine Ruhegehaltsansprüche im Hinblick auf die Managementzulage anteilig unter Berücksichtigung der Beitragszeiten im Verhältnis zu den ruhegehaltstfähigen Dienstjahren einer vollständigen Laufbahn eines Unionsbeamten begrenzt;
 - die Kommission zur Zahlung des ihm zustehenden Ruhegehalts zu verurteilen, abzüglich des tatsächlich gezahlten Ruhegehalts, nebst Verzugszinsen in Höhe des um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes der EZB;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-